

Familien mit Kartageneres Syndrom.) [Dept. of Med. and Blood Group. Labor., Child. Hosp. Med. Ctr., Dept. of Pediat., Harvard Med. School, Dept. of Epidemiol., Harvard School of Publ. Hlth., Boston.] Amer. J. hum. Genet. 14, 290—294 (1962).

KARTAGENERES Trias — Situs inversus, Bronchiektasen und chron. Sinusitis — wird selten beobachtet und tritt familiär gehäuft auf; zuweilen fehlt die Dextrokardie. Das bisherige Material spricht für einen recessiven Erbgang des Syndroms. An drei Familien mit insgesamt 14 Kindern, von denen vier die komplette Trias zeigten und zwei die Dextrokardie vermissen ließen, wurde untersucht, ob sich Hinweise für eine Koppelung des Syndroms mit einem Blutgruppensystem feststellen ließen; zehn Blutgruppensysteme wurden dabei herangezogen. Anhaltspunkte für eine Koppelung wurden nicht gefunden; die Annahme einer möglichen Koppelung mit dem Rh-System, die von anderer Seite geäußert worden war, wurde nicht bestätigt. Allerdings ist das Zahlenmater also klein, daß nur die für die Kidd-Gruppe errechneten Zahlenwerte statistische Signifikanz im Sinne der Nichtkoppelung besitzen. KRAH (Heidelberg)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● Hans von Hentig: **Das Verbrechen. Bd. 3: Anlage-Komponenten im Getriebe des Delikts.** Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1963. VIII, 523 S. u. 86 Tab. Geb. DM 59.—.

Der erste Band des Werkes schildert den kriminellen Menschen im Kräftespiel von Zeit und Raum [diese Z. 52, 339 (1961/62)], der zweite Band den Delinquenten im Griff der Umweltkräfte [diese Z. 53, 205 (1962/63)]. Der abschließende dritte Band beschäftigt sich mit den „Anlage-Komponenten im Getriebe des Delikts“. Wenn man den Inhalt dieses Bandes durchsieht, so fällt auch jetzt die Belesenheit und die Assoziationsfähigkeit des Autors immer wieder auf. Er bringt Beispiele aus der antiken Sage, aus amerikanischer und englischer kriminologischer Literatur und aus dem deutschen kriminologischen und gerichtsmedizinischen Schrifttum. Aus dem interessanten Inhalt sei nachfolgendes hervorgehoben: Kritisch, wie Verf. ist, weist er beim Hervorheben statistischer Einzelheiten immer wieder auf die Dunkelziffern hin; viele Delikte werden nicht erfaßt. Bei der Besprechung der Geschlechtsunterschiede wird auch auf die Kriminalität der Mönche und Nonnen eingegangen; sie ist recht gering. In Klöstern mögen homosexuelle Akte gelegentlich vorkommen, die Kriminalität der Nonnen stützt sich — soweit sie vorkommt — auf sehr alte Erzählungen. — Wer gut boxen kann, wird diese seine Fähigkeit anwenden, wenn es sich um einen Zweikampf handelt; eine Überkompensation kann zum Tode führen. Daß Frauen in ihrer Wäsche gefundene Blutflecke fälschlich als Menstruationsflecke ausgeben, muß berücksichtigt werden; daher die vielfachen Bestrebungen, die Methodik zu verbessern, die es ermöglichen, Menstruationsblut von anderem Blut zu unterscheiden. Als Motive für die Brandstiftung werden Gewinnsucht, Rache und Heimweh genannt; die Lust am Feuer ist nicht selten das Motiv: „Die Flamme ist erregend, ob wir in einer Kriegsnacht ringsum Dörfer lohen sehen, uns an einem Fackelzug erfreuen oder nur, genußvoll in das Feuer blickend, am Kamine sitzen.“ Zu Taschendiebstählen eignen sich auch Frauen; es wird gesagt, daß sie das häufiger während der Menstruation tun. Bei Besprechung des Selbstmordproblems wird hervorgehoben, daß Selbstmord eines Beschuldigten oft nicht zu Unrecht als Geständnis gewertet wird. Daß Menschen, insbesondere Frauen, mit roten Haaren als heimtückisch gelten und leichter kriminell werden als andere, wird immer wieder in der Sage und in Erzählungen hervorgehoben, exakte Beweise dafür liegen nicht vor. Die Tätowierung erleichtert die Identifikation, sie kann gelegentlich auch als eine Art Brandmal benutzt werden. Es mag sein, daß Kriminelle in höherem Prozentsatz Tätowierungen aufweisen als Nichtkriminelle; statistische Hinweise werden gebracht. Verf. stellt eingehende Betrachtungen über Zusammenhänge zwischen dem Beruf des Täters und der Art des Deliktes an. So werden beim Kassierer häufiger Eigentumsdelikte vorkommen. Der Polizeibeamte ist häufiger der Gefahr ausgesetzt, bestochen zu werden als andere Menschen. Der Totengräber und Leichenwärter gerät in Verführung, Wertgegenstände von Leichen an sich zu nehmen. Verf. bringt auch Beispiele, in denen Schwestern zu Giftmörderinnen wurden; eine besondere Prädisposition nach dieser Richtung hin besteht aber nicht. Bei Richtern spielt die Bestechung eine gewisse Rolle, beim Theologen hier und da eine unzüchtige Handlung mit Beichtkindern oder Konfirmanden, beim Arzt die Abtreibung, sowie unsittliche Handlungen an Patientinnen. Es muß betont werden, daß die Möglichkeiten der Zusammenhänge kritisch erörtert werden; manchmal sind die Zusammenhänge nicht sehr sicher, manchmal springen sie nach Art des vorgebrach-

ten Materials geradezu in die Augen. — Wer kriminelle Handlungen beurteilen muß (Richter und Staatsanwalt), wer nach Kriminellen sucht (Fahndungsbeamte), wer Tatvorgänge rekonstruiert (Gerichtsmediziner), wer Rechtsbrecher psychiatrisch oder psychologisch zu beurteilen hat (Psychiater), wird gern in diesem dreibändigen Werk über Einzelheiten nachlesen. Es kann allen diesen Berufsgruppen warm empfohlen werden. B. MUELLER (Heidelberg)

James J. Graham: What to do with the psychopath? (Was soll mit dem Psychopathen geschehen?) J. crim. Law Pol. Sci. 53, 446—452 (1962).

Verf., der früher Anwalt der Nationalen Arbeitervereinigung in New York City war, diskutiert eingehend die Frage, ob gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden sollen, den kriminellen Psychopathen in geeigneten Anstalten oder Zentren zu behandeln. In diesen Institutionen, ähnlich dem Patuxent-Institut, sollen nicht nur die Ursache des Verbrechens wissenschaftlich ergründet und die Delinquenten untersucht, sondern die Betroffenen dort gleichzeitig behandelt und von der Gesellschaft abgesondert werden, so lange dies erforderlich ist. Gleichzeitig soll dort die Möglichkeit bestehen, die verhängte Strafe zu verbüßen. Es wird das Für und Wider derartiger Institutionen erörtert. Abschließend wird das berühmte Borstal-System in England erwähnt, welches sich an die amerikanischen Vorstellungen anlehnt. H. REH (Düsseldorf)

Hajime Sakura: On the somatotype of polytropic criminals. (Über den Somatotypus polytroper Verbrecher.) [Dept. of Crim. Psychol. and Forens. Psychiat., Gen. Inst. of Leg. Med., Tokyo Med. and Dental Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 28, 114—127 mit engl. Zus.fass. (1962) [Japanisch].

Verf. folgt YOSHIMASUS Einteilung der Verbrechentypen in fünf Hauptgruppen (Straftaten gegen das Vermögen, Gewaltdelikte, Sittlichkeitsverbrechen, Zerstörungsdelikte, Fluchtdelikte) und bezeichnet als polytrope Verbrecher solche Kriminelle, die Taten aus mindestens drei Deliktgruppen begangen haben. 70 männliche Insassen des Fuchu-Gefängnisses in Tokio wurden nach anthropologischen und anthropometrischen Gesichtspunkten untersucht. Dabei ergaben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen polytropen Verbrechern und anderen Männern in anthropometrischer Hinsicht. Pykniker sind unter polytropen Verbrechern seltener als unter anderen Menschen, während Athletiker häufiger vorkommen; das entspricht dem Bild, das die Gewaltverbrecher bieten. Je mehr die Verbrecher polytrop erscheinen, desto deutlicher prägt sich diese Verteilung der Körperbauformen aus. KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Wolf Middendorff: I recenti progressi della criminologia tedesca. Quad. Crim. clin. 4, 445—470 (1963).

Katharina Dalton: Menstruation and crime. (Menstruation und Verbrechen.) [Dept. of Psychol. Med., Univ. Coll. Hosp., London.] Brit. med. J. 1961 II, 1752—1753.

Die Verfn. weist auf die Bedeutsamkeit der Beziehung von Menstruation und Kriminalität hin. Durch eingehende Befragung an einem Frauengefängnis stellte sie fest, daß 49% der Frauen während der Menstruation oder in der prämenstruellen Phase straffällig wurden. Es handelte sich dabei meist um kleinere Vergehen wie z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug. Besonders gefährdet scheinen die Frauen zu sein, die unter vermehrten Beschwerden in dieser Zeit zu leiden haben. Für die Anfälligkeit der Frauen macht die Verfn. den hormonalen Wechsel während dieser Zeitspanne verantwortlich. JANITZKI (Bonn)

H. Luxenburger: Die Kriminalität des Volksschulkindes. Med. Klin. 58, 534—536 (1963).

Umweltfeindliches Fehlverhalten von Schulkindern kann Folge unzureichender Kritikfähigkeit, emotionaler Schwäche, gemüthlicher Labilität, Egozentrität, mangelhafter Triebsteuerung sein; es kann auch aus Lebenssituationen, welche die Stellung des Kindes in seinem Lebenskreis bedrohen, erwachsen: wie Entthronung durch Geschwister, Stiefsituation. Weit mehr als der Heranwachsende unterliegt das Schulkind Einflüssen der Umgebung. Die Familie, der das Primat der Erziehung gebührt, vermag ihren Auftrag, unter anderem dem Kind Leitbilder zu geben, nur zu erfüllen, wenn sie dem Trend, ein Kollektiv (Zweckverband) zu werden, widersteht. G. REINHARDT (Erlangen)

Max Grünhut: Kriminalität junger Menschen im Wohlfahrtsstaat. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 46, 1—11 (1963).

Während in einer Zeit steigenden Wohlstandes die klassischen Faktoren der Jugendkriminalität (Elendsquartiere, Arbeitslosigkeit, Unterbezahlung, unvollständige Schulbildung,

Ernährungsmängel) verschwinden, besteht dennoch der Eindruck, daß die Kriminalität junger Menschen im Anstieg begriffen ist; das gilt nicht nur für die Bundesrepublik, sondern auch für andere Länder. Verf., seit 3 Jahrzehnten in England lebend, stellt die englischen Verhältnisse in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen; in England hat sich die Kriminalitätsziffer der jungen Männer von 1954—1959/60 verdoppelt, wobei der Anteil der Heranwachsenden in den Vordergrund gerückt ist. Kraftfahrzeugdiebstahl ist von 1951—1960 bei diesen Altersstufen auf das Dreifache angestiegen; Eigentumsdelikte liegen an der Spitze, wobei eine Verlagerung vom einfachen Diebstahl zum Einbruch zu erkennen ist. Auch die Gewaltdelikte der jungen Menschen haben stark zugenommen; obwohl nur 5,6% der Bevölkerung der hier interessierenden Altersgruppe angehört, stellt sie etwa ein Viertel aller Gewalttäter. Von den männlichen Rechtsbrechern zwischen 17 und 21 Jahren sind 46% vorbestraft, rund 20% haben drei oder mehr Vorstrafen. Rückfall ist besonders bei Einbruchsdiebstählen häufig. Alkoholismus spielt offenbar eine große Rolle, vor allem bei Autodiebstählen und Gewaltdelikten. Uneheliche Geburt, schlechte Schulleistungen, Charakterlabilität, Unstetigkeit im Berufsleben werden häufig festgestellt; die hohe Anzahl erheblich gestörter junger Menschen aus schwierigen häuslichen Verhältnissen nimmt deutlich zu. Verf. schließt daraus, daß viele der jungen Rechtsbrecher gerade nicht zu denen gehören, die unmittelbar als Wohlstandskriminelle bezeichnet werden können. Er bemüht sich um eine Herausarbeitung der diese Jugendlichen zur Kriminalität führenden Faktoren, ohne jedoch zu einer abschließenden sicheren Beantwortung der Fragen zu kommen; das nimmt der tiefschürfenden Erörterung aller Möglichkeiten nicht ihren Wert. Bei der Frage, was für die Verbrechensverhütung und die Behandlung junger Rechtsbrecher getan werden könne, weist Verf. auf die Bedeutung der häuslichen Verhältnisse, die Setzung wertvoller Lebensziele, die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstellen und insbesondere auf die Bewährungshilfe hin, wie sie in der Probation durchgeführt wird. Er befürwortet den aufgelockerten Vollzug in Jugendanstalten und eine intensive Erziehungs- und Beeinflussungsarbeit. KONRAD HÄNDEL

Anne-Eva Brauneck: Die kriminell schwer gefährdeten Minderjährigen. [12. Dtsch. Jugendgerichtstag, Regensburg, 4. X. 1962.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 46, 12—31 (1963).

Verfn. errechnet eine Gesamtzahl von 0,3% der Jugendlichen, 0,6% der Heranwachsenden als ungefähren Anhalt für den Bestand an kriminell schwer gefährdeten Minderjährigen. Auch wenn dazu noch eine Dunkelziffer kommt, stellt diese Zahl einen relativ kleinen Anteil an der Gesamtjugend dar; die Situation sollte deshalb nicht dramatisiert werden. Allerdings beschränkt Verf. sich hier auf „schwere kriminelle Gefährdung“, obwohl auch die (vermeintlich) leichte Gefährdung die Einleitung zu schwererer Gefährdung sein kann. Verfn. versucht eine Zusammenstellung der Merkmale, die einen Minderjährigen als schwergefährdet charakterisieren. Die Grenzen des Prognosetafelverfahrens werden eingeräumt; die Frage nach organischen Schäden, die sich weiter auswirken, wird erörtert. Ausführlicher geht Verf. auf die Frage der Gewissensbildung, der ethischen Motivierung, ein; sie prüft, welche Folgen daraus für Prognose und Therapie zu ziehen seien, insbesondere hinsichtlich der Neurosen-therapie. Verfn. fordert, in dem schwer kriminell gefährdeten Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen den entwicklungsgeschädigten und nicht zur vollen Reife gekommenen Menschen zu sehen und zu behandeln. Personal- und Ausbildungsschwierigkeiten und -mängel beeinträchtigen die Ausführung solcher Behandlung.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Thomas J. Meyers: The concept of longitudinal time in juvenile delinquents. (Der Zeitbegriff bei jugendlichen Delinquenten.) [Meyers Clin., Los Angeles, Calif.] Acta Crim. Med. leg. jap. 28, 177—184 (1962).

Verf. setzt sich mit dem Zeitbegriff allgemein und mit dem Zeitbegriff des gegenwartsbezogenen Jugendlichen auseinander. Er gibt zu erwägen, daß dies gegenüber jugendlichen Delinquenten bei Strafen und Erziehungsmaßnahmen bedacht werden solle; dies gilt zunächst schon für die möglichst rasche Reaktion auf die Tat des Jugendlichen, dann aber auch für den Vollzug von Strafen und Erziehungsmaßnahmen. Jugendliche identifizieren Zeit und Gegenwart und richten ihr Verhalten dementsprechend ein.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Wilhelm Hallermann: Zur Entwicklung der heutigen Jugend. [Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ., Kiel.] Med. Mschr. 16, 798—805 (1962).

Der Verf. weist eindringlich auf die Bedeutung der engen Mutter-Kindbeziehung in den ersten Kinderjahren für die spätere Ausformung und Entwicklung bestimmter Grundhaltungen

hin. Im zweiten Teil der Kindheit, in den Jahren der Reifung, ist eher die Gefahr der kulturellen Verwöhnung des Kindes gegeben. In dieser Zeit benötigt das Kind, das ein Anrecht auf konsequente und liebevolle Erziehung hat, eine unmerkliche, aber ausgerichtete Führung. Das Auseinanderfallen der körperlichen und der geistig-seelischen Reifung bedingt eine Erschwerung der seelischen Steuerung. Die Vorverlegung des Beginns der sexuellen Regungen hindert die Beseelung des Triebes. Die Unsicherheit und Ratlosigkeit der heutigen Jugend ist offenbar ein Spiegelbild der unsicheren Haltung der Erwachsenen in der Erziehung. Eine Vermehrung des Wissens genügt nicht, wenn es nicht zur plastischen Anschauung und dadurch zum Erlebnis werden kann. Der Verf. schließt sich der Auffassung BOVETS an, der auf Grund großer vergleichender Untersuchungen über die Kriminalität der Jugendlichen in zahlreichen Ländern zu folgendem Ergebnis kam: „Das Ziel muß sein, die Fähigkeit der Jugendlichen zu festen und dauerhaften Gefühlsbeziehungen zu anderen Menschen zu wecken. Nur echte Gefühlsbeziehung erzeugt innere Sicherheit.“ Diese ist die Grundlage für vorgelebte und durch Erleben geformte Verantwortungsbereitschaft, ohne die niemand fähig ist, die Macht, die uns die heutige Zeit gibt, zu bändigen und von ihr in rechter Weise Gebrauch zu machen. RUPPRECHT (Remscheid)⁵⁰

Edward Podolsky: The epileptic murderer. (Der epileptische Mörder.) Med.-leg. J. (Camb.) 30, 176—179 (1962).

Der Wert dieser Arbeit besteht in einer gewissen Zusammenschau bereits publizierter Fälle ohne Berücksichtigung der anderen als englischsprachigen Literatur. Zwei Fälle scheinen hier zum erstenmal publiziert zu sein. Auch bei der Besprechung der Psychodynamik dieser Fälle wird im wesentlichen auf frühere Literatur Bezug genommen. Gewalttätiges Verhalten, Mangel an vernünftigen Motiven, zusammenhängendes oder wiederholtes Handeln und fehlende oder planlose Flucht als Kennzeichen solcher Taten sind bereits in der Einleitung als Kriterien angeführt und werden nur kurz als Effekte epileptischer Wesensart besprochen. DUCHO

Heinrich Tegel: Diebstähle in „Supermarkets“. Acta Crim. Med. leg. jap. 28, 35—41 (1962).

Zusammenfassende Übersicht kriminologischer Erfahrungen mit gewohnheitsmäßigen und Gelegenheitsdiebstählen in Selbstbedienungsläden Österreichs, Deutschlands und Amerikas. Auf die Täter persönlichkeiten wird nicht eingegangen; sexuell motivierte, kleptomatische Delikte seien vergleichsweise selten. BERG (München)

StGB §§ 47, 49, 211 (Beihilfe zu staatlich angeordneten und organisierten Mordtaten durch den Ausführenden — Staschynskij-Fall). Wer eine Tötung eigenhändig begeht, ist im Regelfalle Täter; jedoch kann er unter bestimmten, engen Umständen auch lediglich Gehilfe sein. [BGH, Urt. v. 19. X. 1962 — 9 StE 4/62.] Neue jur. Wschr. 16, 355—358 (1963).

Y. Fukumizu: A psychiatrie, eriminological study on polytropic criminals by the Rorschach's psychodiagnostic. [Dept. of Criminal Psychol. and Forens. Psychiatry, Gen. Inst. of Leg. Med., Tokyo Med. and Dental Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 28, 100—113 mit engl. Zus.fass. (1962) [Japanisch].

Polytrophe Kriminelle (nach YOSHIMASU) zeichnen sich im Rorschach-Test zum Teil in auffallender Weise durch Primitivität, Unreife und mangelnde Differenzierung der Persönlichkeit aus. Ein Vergleich dieser Tätergruppe mit homotropen Kriminellen (nach NISHIGORI) läßt auf Grund der Testergebnisse die Annahme zu, daß das krimminelle Handeln umso ungerichteter wird, je unreifer und undifferenzierter die Täterpersönlichkeit ist. G. REINHARDT (Erlangen)

Osamu Nakata: Kriminologische Studie über die polytropen Verbrecher. [Kriminalpsychol. Abt., Inst. f. ges. Gerichtl. Med., Med. u. Zahnärztl. Univ., Tokyo.] Acta Crim. Med. leg. jap. 28, 42—57 mit dtsh. Zus.fass. (1962) [Japanisch].

Statistische Aufstellungen: Polytrophe Rechtsbrecher sind seltener als monotrope oder als ditrope. Die Neigung zu Eigentumsdelikten fand sich häufiger bei monotropen Rechtsbrechern, Sittlichkeitsdelikte und Gewalttätigkeiten waren häufiger bei polytropen; auch begann bei dieser Gruppe der Rechtsbrecher die Kriminalität früher. Verf. hält mit Recht die polytropen Rechtsbrecher für die gefährlicheren. B. MUELLER (Heidelberg)

Wolfgang Naucke: Methodenfragen zum „Typ“ des Gewohnheitsverbrechers. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 45, 84—97 (1962).

Mit ausführlicher Berücksichtigung des juristischen Schrifttums wird nachgewiesen, daß in weitem Umfang von dem Begriff „Typ“ in Verbindung mit dem in § 20a StGB angewandten Ausdruck „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ Gebrauch gemacht wird. Es handele sich aber um keinen einheitlichen Typ. Die begrifflichen und methodischen Probleme, die sich überhaupt mit der Bezeichnung Typ verbinden, werden dargelegt, wobei die empirischen Typen den Idealtypen gegenübergestellt werden. Unter ausdrücklichem Verzicht auf eine Erläuterung dessen, was ein Gewohnheitsverbrecher im Sinn des Gesetzes sei, wird der Wunsch nach einer befriedigenden Formulierung des Gesetzestextes ausgesprochen. BRESSER (Köln)⁶⁰

S. Engel: Die Zeit des Gefangenen. Ther. Monat. 12, 94—99 (1962).

Verf., der die Möglichkeiten einer Psychotherapie in Haftanstalten erforscht, hat die Häftlinge danach ausgefragt, wie sie ihre Zeit verbringen. Die Äußerungen werden in feinsinniger Weise dargestellt. Die Zeit der Haft wird nach Stunden und Minuten aufgeteilt und abgestrichen. Wenn ein Sonnenstrahl in die Zelle eindringt, wird eine Sonnenuhr angelegt. Ein anderer Häftling rechnete den Weg aus, den er jeden Tag auf dem Hof machte. Es wurden Kalender mit eigenartigen Diagrammen aufgestellt, die manchmal eine schöpferische Phantasie aufwiesen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Melitta Schmideberg: La psicoterapia su criminali. Quad. Crim. clin. 4, 381—395 (1963).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Dieter Giesen: Die künstliche Insemination als ethisches und rechtliches Problem.** (Schriften z. deutschen u. europ. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. Hrsg. von G. SCHIEDERMAIR, F. W. BOSCH und H. J. ABRHAM. Bd. 18.) Bielefeld: Ernst und Werner Gieseking 1962. 272 S. DM 26.80.

Eine ungemein eingehende Darstellung dieser schwierigen Materie, in der wohl alle der bislang diskutierten rechtlichen, weltanschaulichen, religiösen und konfessionellen Fragen, die sich stellen, eingehend an Hand der Literatur und der Gerichtsurteile behandelt werden. Die komplizierten und diffizilen ethischen Probleme der Insemination werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Auffassungen, Empfehlungen und Resolutionen, der verschiedensten kirchlichen Gremien mit besonders eingehender Darlegung auch der katholischen kirchenrechtlichen Haltung aufgezeigt. Die rechtliche Situation der künstlichen Insemination in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht und de lege ferenda aller europäischer Länder und der USA wird mit ausführlichen Belegen erörtert, wobei die bemerkenswerten und interessanten Ergebnisse der englischen Kommissionen besondere Beachtung verdienen (das Gutachten der königlichen Kommission wird in den wesentlichen Teilen in deutscher Übersetzung gebracht). In England will man die heterologe Insemination weder verbieten noch gesetzlich regeln. Sie verstößt nach Meinung des Verf. in der Bundesrepublik gegen die Menschenwürde und ist als ein Verstoß gegen das Grundgesetz zu werten, sei mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren und demnach auch strafrechtlich zu ahnden. Auf die verschiedenen Gefahren, die dem Arzt drohen, der eine heterologe Insemination durchführt, wird an zahlreichen Stellen eindringlich hingewiesen. Der Verf. vertritt im allgemeinen einen konservativen Standpunkt, bewertet mit besonderer Gründlichkeit die religiös-sittlichen Bedenken und ist wohl auch der Meinung, man dürfe mit der Pönalisierung der heterologen Insemination nicht so lange warten, bis das neue Strafgesetz in Kraft treten kann. Das Literaturverzeichnis ist erschöpfend. HALLERMANN (Kiel)

Franz Wisser: Arrosionsblutung aus der Aorta als tödliche Komplikation eines zunächst nicht erkannten Speiseröhrenfremdkörpers. [HNO-Abt., Martinstift, Worms.] Münch. med. Wschr. 104, 2222—2225 (1962).

Die Verletzungen der Speiseröhre durch einen Fremdkörper wie auch durch das Manipulieren bei seiner Extraktion sind nicht so selten. Es handelt sich hier um einen Fall von Speiseröhrenfremdkörper mit letalem Ausgang. Der Patient hatte einen Hühnerknochen verschluckt. Bei der Kontrastpassage entdeckte der Röntgenologe einen Traktionsdivertikel der Speiseröhre jedoch keinen Fremdkörper. Der Patient fuhr nach Hause mit geringen Beschwerden. Nach 6 Tagen bekam er aber Bluterbrechen und Beschwerden in der linken Brustseite und im Oberbauch